

Textteil

zum Bebauungsplan Nr. 56 - Overath, St. Anno Höhe - der
Gemeinde Overath

Aufgrund des § 9 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Vorschriften festgesetzt:

- 1.) Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten, außerhalb der Baugrenzen können Garagen, Treppenanlagen, Freisitze, Balkone und ähnliche untergeordnete Bauteile zugelassen werden.
- 2.) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 3.) Die Gebäude sind mit Giebelsatteldach (Traufe parallel zur Erschließungsstraße) zu errichten. Dabei ist die Dachneigung mit 22° bis 30° festgesetzt.
- 4.) Die Errichtung von Dremeln und Dachaufbauten ist nicht zulässig.
- 5.) Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der talseits gelegenen Häuser darf nicht höher als 30 cm über Oberkante des Bordsteines liegen.
Bei den bergseits gelegenen Häusern ist die Höhe der Fußbodenoberkante des Untergeschosses mit nicht mehr als 30 cm über der Oberkante des Bordsteines festzulegen.
- 6.) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten.
- 7.) Der auf den Grundstücken vorhandene Baumbestand ist weitgehend zu erhalten. Aufforstungen sind vorzunehmen, wenn dies für die Erhaltung des Forstes erforderlich ist.
- 8.) Vor der Erteilung der Baugenehmigung hat der Antragsteller, dessen Bauvorhaben einen Abstand von 25 m zum Wald unterschreitet, durch Eintragung in das Grundbuch gegenüber der Forstbehörde zu erklären, daß er auf Ersatz für Schaden und Beeinträchtigung, die ihm durch die Waldnähe entstehen könnten, verzichtet.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 56
- Overath, St. Anno Höhe -.

Der verbindliche Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. 56 - Overath,
St. Anno Höhe - ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8
und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341)
durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 19. 12. 1973
aufgestellt worden.

Overath, den 10. 5. 1974

Brischer *P. Krause*
Der Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 56 hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) in der Zeit vom 21. 1. 1974
bis 21. 2. 1974 öffentlich ausgelegen.

Overath, den 10. 5. 1974

Der Gemeindedirektor
Müller

Der Bebauungsplan Nr. 56 ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) vom Rat der Gemeinde Overath
am 10. 4. 1974 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 10. 5. 1974

Brischer *P. Krause*
Der Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 56 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom
..3.8.1974 genehmigt worden.

Köln, den *30. 8. 1974*

Der Regierungspräsident
Ing. Fünfhaus
Müller

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten
sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbau-
gesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am *3. 10. 1974*
erfolgt.

Overath, den *3. 10. 1974*

Brischer
Der ~~Gemeindedirektor~~
Bürgermeister